

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Finanzwirtschaft	Datum: 19.11.2019	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 9.4	Bezeichnung der Vorlage: Satzung der Stadt Wegberg zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG vom 21. Dezember 2016 Dritte Änderungssatzung		Datum:21.11.2019
Vorlage-Nr: VO/0334/19			Bürgermeister: Gez. Stock
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	03.12.2019	Haupt- und Finanzausschuss (HFA)	
Ö	17.12.2019	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Nach § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes NW (KAG) soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die Aufwendungen der kostenrechnenden Einrichtung decken.

Die Grundlage der Gebührenkalkulation im Bereich „Gewässerunterhaltung“ bilden die zu erwartenden Kosten und die endgültigen Betriebskostenabrechnungen.

Mit der Neufassung des Landeswassergesetzes 06.07.2016 können auch die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung und Ermittlung der Umlage umgelegt werden (vgl. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW). Als Gebührenmaßstab ist nur noch der Quadratmeter Grundstücksfläche für versiegelte Flächen und unversiegelte Flächen zu Grunde zu legen. Dabei tragen die Eigentümer der versiegelten Flächen 90 Prozent und die Eigentümer der übrigen Flächen 10 Prozent der Kosten (§64 Abs.1 Satz 7 LWG NRW).

Für das Jahr 2020 werden Gesamtkosten in Höhe von 340.952,00 Euro erwartet. Die Betriebskostenabrechnungen der letzten Jahre schließen insgesamt mit einem Überschuss in Höhe von 12.136,55 Euro ab. Abzüglich des planerischen Überschusses in Höhe von 5.707,11 Euro, der im Rahmen der Gebührenkalkulation 2019 abgezogen wurde, konnten insgesamt 6.429,44 Euro gebührenmindernd kalkuliert werden.

Aufgrund einer Steigerung der Personalkosten (Personalentwicklungen) hat sich beim Schwalmverband dessen Umlagebedarf um 29.921 € erhöht.

Die Umlage des Schwalmverbandes beträgt 296.120 €. Der Eifel-Rur Verband erhebt 18.170 € Umlage. Der große Unterschied zwischen den Verbänden besteht deshalb, weil die Stadt Wegberg beim Eifel-Rur Verband eine Umlage ohne Gegenleistung zahlt. Der Schwalmverband hingegen führt Leistungen im Stadtgebiet durch und hat zusätzlich ein viel größeres Einzugsgebiet. 62,2 km² Fläche befinden sich im Einzugsgebiet des Schwalmverbandes und 19,4 km² beim Eifel-Rur Verband.

Aufgrund der Gebührenbedarfsberechnung 2020 sind die Gebührensätze für die Einzugsgebiete Schwalmverband und Wasserverband Eifel-Rur anzupassen.

Aus den veränderten Kostenansätzen wurden nach der vorliegenden Gebührenkalkulation die neuen Gebührensätze ermittelt. Zum Vergleich werden die bisher geltenden Gebührensätze den neuen Sätzen gegenübergestellt:

Gebührensätze Schwalmverband:

Nutzungsart	Gebühr € / Ar 2019	Gebühr € / Ar 2020	Veränderung gegenüber Vorjahr in €
Versiegelte Flächen	7,10	7,79	+ 0,69
Freiflächen	0,05	0,05	keine
Acker-, Weide-, Brachlandflächen	0,05	0,05	keine
Wald- und Forstflächen	0,05	0,05	keine

Gebührensätze Wasserverband Eifel-Rur:

Nutzungsart	Gebühr € / Ar 2019	Gebühr € / Ar 2020	Veränderung gegenüber Vorjahr in €
Versiegelte Flächen	1,90	1,39	- 0,51
Freiflächen	0,02	0,01	-0,01
Acker-, Weide-, Brachlandflächen	0,02	0,01	-0,01
Wald- und Forstflächen	0,02	0,01	-0,01

Aufgrund der für 2020 zu erwartenden Kosten- und Erlössituation schlägt die Verwaltung vor, die Gebührensätze im Einzugsbereich des Schwalmverbandes für die versiegelten Flächen zu erhöhen und im Bereich des Eifel-Rurverbandes für die versiegelten und unversiegelten Flächen zu senken. Der Gebührensatz bei den unversiegelten Flächen bleibt beim Schwalmverband unverändert.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat die nachstehende Dritte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wegberg über die Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG zu beschließen:

Dritte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wegberg zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG vom _____

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV.NRW., S. 759), der §§ 6 und 7 Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW, S. 90), der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I, S. 2254, 2255), der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV.NRW, S. 926), Neufassung vom 08. Juli 2016 (GV NRW, S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Juli 2019 (GV.NRW S. 341), in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Wegberg zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG vom 21. Dezember 2016, zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 19. Dezember 2018, wird wie folgt geändert:

In § 6 A) a) wird die Zahl „7,10 €“ durch die Zahl „7,79 €“ ersetzt.

In § 6 B) a) wird die Zahl „1,90 €“ durch die Zahl „1,39 €“ ersetzt.

In § 6 B) b) wird die Zahl „0,02 €“ durch die Zahl „0,01 €“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Kosten und Finanzierung:

Die Verwaltung wird die aus der Gebührenkalkulation abgeleiteten Erträge und Aufwendungen in der Haushaltsplanung 2020 entsprechend berücksichtigen.

Anlagen:

Gebührenbedarfsberechnung Gewässerunterhaltung 2020

Stellungnahme des RPA zur Gebührenbedarfsberechnung

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten

Gez. Vieth

Gez. Kühlen

FBL `in 401

Stadtkämmerin

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

Gez. Gaspers

Gez. Wilkens-

Mathar

FBL 302

RPA

GEBÜHRENBEDARFSBERECHNUNG

25.10.2019

Gewässerunterhaltungsgebühren 2020

Auf die Grundstücke im seitlichen Einzugsbereich des Gewässers können nur die Kosten für die Unterhaltung der Gewässer umgelegt werden nach vorherigem Abzug von Finanzierungshilfen (Zuwendungen). Für 2020 werden keine Zuwendungen erwartet.

Aufwendungen für Erschwerer (z.B. Stauanlagen) sind vor Ermittlung des abzuwälzenden Aufwandes von den Kosten der Unterhaltung abzuziehen, da diese Aufwendungen von den Erschwerern unmittelbar anzufordern sind.

Der Schwalmverband veranlagt die Erschwerer unmittelbar, so dass in dem von der Stadt geforderten Beitrag keine Erschwereranteile enthalten sind. Die der Stadt für eigene Erschwerernisse in Rechnung gestellten Beiträge (z. B. für Stauanlagen, Brücken) sind nicht in dem Umlageaufwand enthalten.

Im Beitrag für den Eifel-Rurverband sind keine Kosten für Erschwerer enthalten.

Bei den Leistungen, die der Baubetriebshof im Verbandsgebiet des Eifel-Rurverbandes erbringt, werden die Anteile der Erschwerer abgezogen und nicht auf den Gebührenpflichtigen umgelegt. Die Leistungen des Baubetriebshofes werden beim Sachkonto 581200 –Interne Leistungsverrechnung- ausgewiesen.

Im Haushaltsplan sind bei dem Sachkonto 522100 (Produkt 13 04 00) - Instandhaltung der Wasserläufe – weitere Aufwendungen veranschlagt, die nicht regelmäßig anfallen und aus diesem Grund bei der Ermittlung der umlagefähigen Kosten nicht berücksichtigt wurden.

Das Landeswassergesetz ist 2016 neu gefasst worden. Umlagefähig sind nach § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW nun auch die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung und Ermittlung der Umlage. Als Gebührenmaßstab ist nur noch der Quadratmeter Grundstücksfläche für versiegelte Flächen und unversiegelte Flächen zu Grunde zu legen. Dabei tragen die Eigentümer der versiegelten Flächen 90 Prozent und die Eigentümer der übrigen Flächen 10 Prozent der Kosten (§ 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW).

Einzugsgebiet des Schwalmverbandes

Von der Fläche des Stadtgebietes entfallen
in das Einzugsgebiet des Schwalmverbandes.

62.231.000 m²

Die für die Gebührenkalkulation zugrundezulegenden Flächen werden nach dem Verhältnis der bisher erfassten Flächen hochgerechnet.

Ermittlung der Berechnungseinheiten

- a) versiegelte Flächen 3.642.380 m²
- b) unversiegelte Flächen 58.588.620 m²

Ermittlung der umlagefähigen Kosten

2020 wird beim Schwalmverband mit folgenden

Unterhaltungskosten kalkuliert: 296.120,00 €

Zuzüglich Personal-u. Verwaltungskosten 25.120,67 €

abzüglich:

Überschuss Betriebskostenabrechnungen 6.057,74 €

verbleiben: **315.182,93 €**

Ermittlung der Gebührensätze

315.182,93 €	90%	= 283.664,64 € befestigte Flächen
315.182,93 €	10 %	= 31.518,29 € unbefestigte Flächen

a) versiegelte Flächen 3.642.380 m²

$$\frac{283.664,64 \text{ €}}{3.642.380 \text{ m}^2} = 0,07788 \text{ €/m}^2 = 7,79 \text{ €/ar}$$

b) unversiegelte Flächen 58.588.620 m²

$$\frac{31.518,29 \text{ €}}{58.588.620 \text{ m}^2} = 0,00054 \text{ €/m}^2 = 0,05 \text{ €/ar}$$

Einzugsgebiet des Wasserverbandes Eifel-Rur

Von der Fläche des Stadtgebietes entfallen
in das Einzugsgebiet des Wasserverbandes Eifel-Rur.

19.420.000 m²

Die für die Gebührenkalkulation zugrundezulegenden Flächen werden nach dem Verhältnis der bisher erfassten Flächen hochgerechnet.

Ermittlung der Berechnungseinheiten

a) versiegelte Flächen	1.254.726 m ²
b) unversiegelte Flächen	18.165.274 m ²

Kosten

Die Aufwendungen für die Leistungen des Baubetriebshofes
betragen durchschnittlich jährlich 23.000 €

abzüglich 23.000 € für Erschwerer

0,00 €

Der Verbandsbeitrag beträgt voraussichtlich

18.170,00 €

18.170,00 €

zuzüglich Personal- u. Verwaltungskosten

1.541,33 €

abzüglich:

Überschuss Betriebskostenabrechnungen

371,70 €

verbleiben:

19.339,63€

Ermittlung der Gebührensätze

19.339,63 € 90 % = 17.405,67 € befestigte Fläche

19.339,63 € 10 % = 1.933,96 € unbefestigte Fläche

a) versiegelte Flächen 1.254.726 m²

$\frac{17.405,67 \text{ €}}{1.254.726 \text{ m}^2} =$ 0,01387 €/m² = 1,39 €/ar

b) unversiegelte Flächen 18.165.274 m²

$\frac{1.933,96 \text{ €}}{18.165.274 \text{ m}^2} =$ 0,00011 €/m² = 0,01 €/ar

Stellungnahme zur Gebührenkalkulation der Gewässerunterhaltungsgebühren 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Maßstabseinheiten	2
2	Kostenermittlung	2
2.1	Schwalmverband	2
2.2	Eifel-Rurverband	3
3	Gebührenermittlung	3
3.1	Schwalmverband	3
3.2	Eifel-Rur-Verband	3
4	Gebührenveränderung	4
5	Kostendeckung	4

Der Rat hat in seiner Sitzung am 04.04.2016 entschieden, die Rechnungsprüfungsordnung dahingehend zu ändern, dass die örtliche Rechnungsprüfung über die Prüfung der Gebührenbedarfsberechnungen eine Stellungnahme an den Rat abgibt, die die wesentlichen Aussagen des Prüfberichts enthält.

Ferner soll die Verwaltung bei Gebührenabweichungen in einzelnen Gebührenarten in Höhe von min. 30 % der örtlichen Rechnungsprüfung mit der Gebührenkalkulation eine vergleichende Gegenüberstellung der bisherigen Gebühren sowie der Ursachen für diese Abweichungen vorlegen. Die örtliche Rechnungsprüfung prüft die Gegenüberstellung und die Ursachen und nimmt das Ergebnis mit in die Stellungnahme auf.

Der Fachbereich Finanzwirtschaft (FB 401) hat der örtlichen Rechnungsprüfung die Gebührenkalkulation für die Gewässerunterhaltungsgebühren am 25.10.2019 zur abschließenden Prüfung vorgelegt.

1 Maßstabseinheiten

Als Gebührenmaßstab gilt nach § 64 Absatz 1 Satz 7 Landeswassergesetz (LWG) der in der Satzung festzulegende Quadratmeter Grundstücksfläche. Auf der Grundlage des § 64 Absatz 1 Satz 6 LWG wird weiter differenziert nach versiegelten und unversiegelten Flächen, da Eigentümer der versiegelten Flächen 90 % und Eigentümer der unversiegelten Flächen 10 % der Kosten tragen müssen. Weiter wird nach dem Einzugsgebiet des jeweiligen Verbandes (Eifel-Rur-Verband und Schwalmverband) unterschieden.

Die Finanzwirtschaft hat die im Veranlagungsjahr 2019 versiegelten und unversiegelten Flächen ausgewertet und der weiteren Kalkulation zu Grunde gelegt. Es ergeben sich folgende Werte:

Einzugsgebiet	Schwalmverband	Eifel-Rurverband
versiegelt	3.641.470 qm	1.251.799 qm
unversiegelt	58.573.013 qm	18.124.343 qm
Gesamt	62.214.483 qm	19.376.142 qm

2 Kostenermittlung

Die nach § 6 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansetzfähigen Kosten wurden für die jeweiligen Einzugsgebiete wie folgt ermittelt und haben sich im Vergleich zur vorjährigen Gebührenkalkulation wie folgt entwickelt:

2.1 Schwalmverband

	Kalkulation 2019	Kalkulation 2020	Veränderung (EUR)	Veränderung (%)
Umlage	266.189 €	296.120 €	+29.931 €	11,24
Personalkosten	18.310 €	12.403 €	-5.907 €	-32,26
Verwaltungskosten	4.822 €	12.718 €	+7.896 €	+163,75
zzgl. Fehlbetrag/ abzgl. Überschuss Vorjahr	-5.228 €	-6.058 €	+830 €	+15,88
Summe	284.093 €	315.183 €	+31.090 €	+10,94

Die Steigerung der Umlage soll nach Auskunft des Schwalmverbandes im Wesentlichen wieder aus Personalveränderungen resultieren. Es ist beabsichtigt, diese in einer der nächsten Sitzungen des Schwalmverbandes zu erläutern.

Der Rückgang der Personalkosten resultiert daraus, dass bislang 0,10 Stellenanteile eines zwischenzeitlich ausgeschiedenen Mitarbeiters kalkuliert waren, die aber für die Zukunft in diesem Produkt nicht mehr zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

Der Anstieg der Verwaltungskosten hängt mit der Änderung des § 64 Abs.1 S.2 LWG NRW (Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage, der Aufwand zur Ermittlung der Grundlagen für die Umlage sowie die Kosten nach § 74 Absatz 2 LWG NRW) zusammen. Diese Kosten (Kosten des FB 401) waren zwar in der

Betriebskostenabrechnung 2018 enthalten, nicht aber in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2019.

2.2 Eifel-Rurverband

	Kalkulation 2019	Kalkulation 2020	Veränderung (EUR)	Veränderung (%)
Umlage	18.870 €	18.170 €	-700 €	-3,70
Leistungen Baubetriebshof	16.500 €	-	-16.500 €	-100,00
abzgl. Erschwereranteil (Baubetriebshof)	11.000 €	-	-11.000 €	-100,00
Personalkosten	1.676 €	761 €	-915 €	-54,59
Verwaltungskosten	441 €	780 €	+339 €	+76,87
zzgl. Fehlbetrag/ abzgl. Überschuss Vorjahr	-479 €	-372 €	+107 €	+22,33
Summe	26.008 €	19.339 €	-6.669 €	-25,64

Zur Erläuterung wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.1 verwiesen.

3 Gebührenermittlung

Wie bereits erläutert muss auf der Grundlage des § 64 Absatz 1 Satz 6 LWG nach versiegelten und unversiegelten Flächen differenziert werden, da der Eigentümer der versiegelten Flächen 90 % und der Eigentümer der unversiegelten Flächen 10 % der Kosten tragen muss.

Die ansetzfähigen Kosten je Verband werden daher nachfolgend entsprechend verteilt und durch den Gebührenmaßstab (befestigte Fläche und unbefestigte Fläche in qm) geteilt.

3.1 Schwalmverband

			<i>vsl. Erträge</i>
umlagefähige Kosten	315.183 €		
<u>Kostenanteil befestigte Flächen</u>	283.665 €	90%	
befestigte Flächen in qm	3.642.437		
Gebührensatz je qm	0,07788 €		
Gebührensatz je ar	7,79 €		283.665 €
<u>Kostenanteil unbefestigte Flächen</u>	31.518 €	10%	
unbefestigte Flächen in qm	58.588.563		
Gebührensatz je qm	0,00054		
Gebührensatz je ar	0,05 €		31.518 €

3.2 Eifel-Rur-Verband

			<i>vsl. Erträge</i>
umlagefähige Kosten	19.339 €		
<u>Kostenanteil befestigte Flächen</u>	17.406 €	90%	
befestigte Flächen in qm	1.254.632		
Gebührensatz je qm	0,01387 €		
Gebührensatz je ar	1,39 €		17.406 €
<u>Kostenanteil unbefestigte Flächen</u>	1.934 €	10%	

unbefestigte Flächen in qm	18.165.368	
Gebührensatz je qm	0,000106	
Gebührensatz je ar	0,01 €	1.934 €

Gesamterträge = 334.523 €

4 Gebührenveränderung

Zur Gebührenveränderung wird auf die inhaltlich zutreffende Darstellung des Fachbereiches Finanzwirtschaft in der Beratungsvorlage verwiesen.

5 Kostendeckung

In der Gebührenkalkulation ergibt sich bei vsl. Gesamtkosten in Höhe von 340.952 EUR und vsl. Erträgen in Höhe von 334.523 EUR eine fast vollständige Kostendeckung (98,11 %).

Nach durchgeführter Prüfung lässt sich festhalten, dass die Kalkulation der Gewässerunterhaltungsgebühren 2020 transparent, nachvollziehbar und vollständig erfolgte und den Grundsätzen des KAG NRW entspricht. Gegen die von der Verwaltung vorgeschlagene Beschlussfassung bestehen daher aus Sicht der örtlichen Rechnungsprüfung keine Bedenken.



Wilkens-Mathar
Leiter der örtlichen Rechnungsprüfung